

Hans Wacha

Änderungen im Arbeitsförderungsrecht aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit

Das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, "Job-AQTIV-Gesetz" getauft, stellt sich als ein Artikelgesetz mit Änderungen in den Sozialgesetzbüchern und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dar.

Der folgende Beitrag beschränkt sich auf Artikel 1: Änderung des 3. Buches Sozialgesetzbuch. Er basiert auf der Bundestag-Drucksache 14/7347, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit ihren Änderungen im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen. Ihre 117 Punkte mit insgesamt schätzungsweise 300 Änderungen wurden aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit durchforstet und praxisorientiert gebündelt.

Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler

Die Zielgruppen der Berufsorientierung gemäß § 33 wurden erweitert: Das Arbeitsamt kann Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefter Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) fördern.

Die Maßnahme kann bis zu 4 Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mindestens mit 50% an der Förderung beteiligen.

Eignungsfeststellung, Eingliederungsvereinbarung, Vermittlung, Eingliederungszuschüsse ...

Das Arbeitsamt hat spätestens nach der Arbeitslosenmeldung zusammen mit Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen soll angemessen Rechnung getragen werden.

Dies gilt ebenso für Ausbildungsplatzsuchende mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitslosmeldung die Meldung als Ausbildungsplatzsuchender tritt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist mit dem Ausbildungsplatzsuchenden zu schließen, der zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt ist. Sie ist spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres zu schließen (§ 6).

Kann das Arbeitsamt nicht feststellen

- in welche berufliche Ausbildung der Ausbildungssuchende oder
- in welche berufliche Tätigkeit der Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende

vermittelt werden kann oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vorgesehen werden können, soll es die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung vorsehen (§ 35.3).

In einer **Eingliederungsvereinbarung**, die das Arbeitsamt zusammen mit dem Arbeitslosen oder Arbeitsausbildungsplatzsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungsplatzsuchenden, sowie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt ... (§35 b).

In den **Maßnahmen der Eignungsfeststellung** werden die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie Sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt. Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage wird festgestellt, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsmarktpolitik er geeignet ist (§ 49.1).

In direkter Verbindung damit werden Trainingsmaßnahmen gefördert, die

- die Selbstsuche des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden, sowie seine Vermittlung insbesondere durch Bewerbertraining und Beratung über die Möglichkeiten der Arbeitssuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit prüfen,
- dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder eine berufliche Aus- und Weiterbildung erheblich zu erleichtern (§49.2).

Die Maßnahmen der Eignungsfeststellung können bis zu 4 Wochen dauern, übernommen werden Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren, sowie Fahrtkosten und Kinderbetreuung (§ 50).

Gefördert werden können auch Maßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat und für die Fördermittel der EG geleistet werden (§ 48.2.)

Das Arbeitsamt hat sicherzustellen, dass Arbeitslose, deren Eingliederung nach seiner Feststellung voraussichtlich erschwert ist oder die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufgenommen haben, eine **verstärkte vermittlerische Unterstützung** erhalten. Es hat zu prüfen, ob durch eine Beauftragung Dritter mit der Vermittlung die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann (§ 37).

Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung **Dritte mit der Vermittlung Ausbildungssuchender oder Arbeitssuchender** oder mit Teilaufgaben ihrer Vermittlung beauftragen. Der Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende kann der Beauftragung aus wichtigem Grund widersprechen. Er ist über dieses Widerspruchsrecht zu belehren. Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung durch einen Dritten verlangen, wenn er 6 Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.

Das Arbeitsamt kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen. Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann ein Honorar, auch in pauschalierter Form vereinbart werden (§ 37 a).

Die Anforderungen für die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch das Arbeitsamt wurden erweitert. Danach hat sich der Träger zu verpflichten, durch eigene Vermittlungsbemühungen die berufliche Eingliederung des Teilnehmers zu unterstützen (§ 86.1.3). Die Vermittlung von Teilnehmern an Maßnahmen der Berufsausbildung und an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine Förderung anerkannt sind, durch den Träger der Maßnahme ist nicht erlaubnispflichtig (§ 291.2.6).

Das Arbeitsamt kann arbeitslosen jüngeren Arbeitnehmern in geeigneten Fällen eine **schriftliche Förderungszusage** dem Grunde nach zur Vorlage beim Arbeitgeber erteilen, um die Suche nach einem Arbeitsplatz zu unterstützen (§ 19).

Die Zielgruppe der **Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber** wurden erweitert um Arbeitnehmer die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eine außerbetriebliche Ausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich geförderten Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze ... abgeschlossen haben, oder
- nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und denen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (§ 218).

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen erweitert

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen können seit Jahresbeginn definitiv auf den nachträglichen Erwerb einer Hauptschulabschlussprüfung vorbereiten. Bisher war dies nur förderungsunschädlich (§ 61).

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen können mit einem **Betriebspraktikum** verbunden werden:

- Arbeitgeber können durch Erstattung der Praktikumvergütung bis zu 192,00 EUR zuzüglich des Gesamtversicherungsbeitrages gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und –fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist.
- Förderungsfähig sind Betriebspraktika, die berufs- oder berufsbereichsbezogene fachliche sowie soziale Kompetenzen vermitteln, die einen Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern. Der Auszubildende ist für die Dauer der ergänzenden Berufsvorbereitung vom Betrieb freizustellen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auszubildenden einen Praktikumvertrag abzuschließen und eine Praktikumvergütung von / im Regelfall 192,00 EUR zu zahlen. Soweit in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich eine niedrigere Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist die Praktikumvergütung entsprechend zu mindern.
- Die Auszahlung der Leistungen kann durch den Träger der Maßnahme erfolgen (§ 235 b).

Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung des Arbeitsamtes noch nicht ausbildungsreif sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme beträgt mindestens 40%, der des Betriebspraktikums entsprechend. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung im Betrieb sicherzustellen (§ 61).

In Ergänzung der bisherigen Lehrgangskostenübernahme werden nunmehr auch Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen erstattet.

Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen einer Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausscheidet, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des freiwerdenden Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist (§ 69).

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Auch in den Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme die Übergangskosten übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des freigewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist (§ 82).

Die Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung setzt nach der Gesetzesänderung zusätzlich voraus, dass der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt **und** sich verpflichtet, durch eigene Vermittlungsbemühungen die berufliche Eingliederung der Teilnahme zu unterstützen.

Diese Verschärfung der Anerkennungsforderungen seit Jahresbeginn wird relativiert durch den ebenfalls neuen Passus: Das Arbeitsamt kann von der Prüfung einzelner maßnahmebezogener Voraussetzungen absehen, soweit der Träger bereits eine Maßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich durchgeführt hat und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine berufliche Eingliederung der Teilnehmer mindestens im gleichen Umfang zu erwarten ist (§ 86).

Förderung der Berufsausbildung und beschäftigungsbegleitende Hilfen

In diesem Abschnitt (bisher: Förderung der Berufsausbildung) wurde eine Reihe neuer oder präziser formulierter Hilfen für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit eingebaut. So können Träger der beruflichen Ausbildung durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitssuchend gemeldet sind, durch **zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen** an Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung heranführen (§ 240).

Gefördert werden niedrighschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (**Aktivierungshilfen**). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen (§241).

Die Zielgruppe förderungsbedürftige Jugendliche wird erweitert um diejenigen, die Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesem noch nicht wieder eingegliedert werden können (§242).

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen: Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern.

Förderungsbedürftig sind in diesem Zusammenhang jüngere Arbeitnehmer, die wegen in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen: Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung.

Als Maßnahmekosten können den Trägern die angemessenen Aufwendungen für Fach-, Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie für Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden (§ 24a-d).

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Mit den gesetzlichen Änderungen werden Qualifizierungs- und Praktikumanteile von mindestens 20 % der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer zwingend vorgeschrieben; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Bisher waren derartige Anteile nur förderungsunschädlich.

Spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers hat der Träger eine Teilnehmerbeurteilung für das Arbeitsamt auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln (§ 261).

Die Möglichkeiten für freie Träger, Maßnahmen im gewerblichen Bereich durchzuführen, wurden weiter eingeschränkt. Sie können von ihnen nur noch durchgeführt werden, "wenn sie sinnvoll nur sozialpädagogisch betreut durchgeführt werden können." Die bisherige zweite Ausnahmeregelung "oder Qualifizierungs- und Praktikumanteile von mindestens 20 % der Zuweisungsdauer" entfällt (§ 262).

Die Förderungsbedürftigkeit richtet sich nicht mehr nach der Dauer der Arbeitslosigkeit. Nunmehr müssen Teilnehmer arbeitslos sein, allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und die Voraussetzung für Leistungen erfüllen.

Grundsätzlich können Arbeitnehmer zugewiesen werden, die Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens 12 Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben (§ 263).

Abweichend von der Zuschussregelung im § 264 hat das Arbeitsamt auf Verlangen des Trägers die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme (§ 265a). Bei der pauschalierten Zuschussgewährung werden, bei Zuschüssen und Darlehen (verstärkte Förderung), Einnahmen des Trägers nicht angerechnet (§ 266).

Die Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht 3 Jahre vergangen sind (§ 269).

Strukturanpassungsmaßnahmen

In der Aufzählung der förderungsfähigen Maßnahmen wird die Einschränkung auf "Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, einschließlich der touristischen Infrastruktur" aufgehoben und neu bewusst sehr weit gefasst: "Verbesserung der Infrastruktur" (§ 273).

Die Förderungsbedürftigkeit wird wie bei ABM stärker auf die individuelle Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet: "... und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungsmaßnahme aufnehmen können" (§ 274).

Die Förderung kann bis zu 60 Monaten dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen (§ 276).

Die Veränderungen der Maßnahmedauer finden ihren Niederschlag in den Veränderungen der Zuweisungsdauer: So kann das Arbeitsamt nunmehr einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Maßnahme zuweisen für die Dauer von bis zu 36 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; für die Dauer von bis zu 48 Monaten, wenn der Träger die Verpflichtung übernommen hat, Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen zu übernehmen und von bis zu 60 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer ABM oder SAM noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für diejenigen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (§ 277).

Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

Öffentlich – rechtliche Träger können durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden, wenn der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Träger und dem Arbeitsamt festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden.

Das Wirtschaftsunternehmen hat die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einzusetzen. Der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen darf 35 % der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten. Der Träger hat die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln zu verwenden.

Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 % der voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitslosen angemessen sind (§ 279 a).

Frauenförderung

Die in § 8 formulierte Frauenförderung wurde weitaus stringenter gefasst: Nunmehr sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Qualitätsprüfung / Maßnahmebilanz

Die Regularien für Qualitätsprüfungen wurden weitaus schärfer formuliert. So soll das Arbeitsamt nicht überwachen, es hat zu überwachen. Wenn das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt hat, kann es die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung widerrufen.

Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt (§ 93).

Hans Wacha

Diplom-Sozialwirt, Leiter der Fachabteilung Jugend und Familie beider Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westl. Westfalen e. V.

Job-AQTIV-Gesetz: Chance auch für Kommunen?

Das Landesarbeitsamt NRW hat darauf hingewiesen, dass Infrastrukturvorhaben von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägern seit dem 1.1.2002 leichter von der Bundesanstalt für Arbeit finanziell gefördert werden können. Voraussetzung für diese Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) ist, dass ein Wirtschaftsunternehmen die Arbeiten durchführt. Der Betrieb muss sich verpflichten, für eine festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen für die geförderten Arbeiten einzustellen. Neben den Stammarbeitnehmern des Unternehmens dürfen höchstens 35 % zuvor Arbeitslose beschäftigt werden. Der Zuschuss des Arbeitsamtes muss zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet werden. Er darf im Regelfall höchstens 25 % der voraussichtlichen Gesamtkosten betragen.

Zukünftig können auch Pflichtaufgaben öffentlich-rechtlicher Träger im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn die Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden (Vergabe-ABM). Der Träger der ABM muss jedoch den Zuschuss des Arbeitsamtes zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwenden. Statt des bisherigen Lohnkostenzuschusses können Träger von ABM seit dem 1.1.2002 auch eine Pauschalförderung wählen.

Das „Job-AQTIV-Gesetz“ erweitert ferner die Tätigkeitsfelder für Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM). Zukünftig können alle Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden. SAM-Projekte können ab 2002 auch ohne Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer schaffen. 55-jährige und ältere Arbeitslose können zukünftig im gesamten Bundesgebiet bis zu fünf Jahre in Strukturanpassungsmaßnahmen beschäftigt werden. Bisher war das nur in Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit möglich. SAM für Ältere können mit bis zu 200 Euro monatlich je Arbeitnehmer zusätzlich gefördert werden. Dazu muss sich jedoch immer einer Dritter an der Finanzierung beteiligen und mindestens in gleicher Höhe wie das Arbeitsamt.

Detailliertere Auskünfte zu den Fördervoraussetzungen bitte bei den Arbeitsämtern. Ggf. sollten auch örtliche Kontakte über die Gremien des Arbeitsamtes bzw. die dortigen Vertreter genutzt werden. Gerade in Zeiten der knappen Haushalte könnten so geförderte Maßnahmen – auch wenn es sich nur um zeitlich befristete Projekt handelt – für Jugendhilfe nach vorliegender Auffassung hilfreich sein. Dies gilt auch für die reine Förderung von SAM-Maßnahmen. Ferner ist vor Ort zu klären, inwieweit ggf. auch kommunal nahe „Firmen“ z.B. Beschäftigungsförderungsgesellschaften unter den Begriff „Wirtschaftsunternehmen“ fallen.

Kontakt: A. Oehlmann-Austermann, Landesjugendamt Westfalen-Lippe,
Tel. 0251 591-3644 oder E-Mail: a.oehlmann@lwl.org